

Güterabwägung im Tierversuch aus rechtlicher Sicht¹

Dr. iur. Gieri Bolliger, Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Rechtsanwalt, Mitglied und Tierschutzvertreter der Tierversuchskommission des Kantons Zürich

[Vorbemerkung: Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf dem anfangs 2008 noch bestehenden (alten) eidgenössischen Tierschutzrecht. Grösstenteils behalten sie aber auch unter dem voraussichtlich im ersten Halbjahr 2008 in Kraft tretenden neuen Tierschutzgesetz und der neuen Tierschutzverordnung Gültigkeit, weil die Gesetzesrevision hinsichtlich der Güterabwägung keine entscheidenden Änderungen mit sich bringt.]

I. Beschränkung auf unerlässliche Tierversuche

Belastende Tierversuche – d.h. solche, bei denen bereits zum Voraus feststeht oder nicht auszuschliessen ist, dass sie einem verwendeten Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen können – sind nach Art. 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG)² auf das sog. *unerlässliche Mass* zu beschränken. Art. 61 der Tierschutzverordnung (TSchV)³ enthält eine Reihe ergänzender Normen zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs des unerlässlichen Masses. Ein Experiment ist insbesondere dann erlässlich und darf somit nicht bewilligt werden, wenn es – gemessen am erwarteten Erkenntnisgewinn oder Ergebnis – dem Versuchstier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet (Art. 61 Abs. 3 lit. d TSchV).

Die Beschränkung auf das unerlässliche Mass ist also nicht nur hinsichtlich der Quantität der Tierversuche, sondern vor allem auch in Bezug auf ihre Qualität zu verstehen. Hierbei wird zwischen der finalen und der instrumentalen Unerlässlichkeit unterschieden. Das Gebot der *finalen Unerlässlichkeit* verlangt eine Reduktion der Experimente auf jene, die unentbehrlichen Zwecken dienen. Bei der *instrumentalen Unerlässlichkeit* geht es demgegenüber um die Unabdingbarkeit des Tierversuchs als Mittel, d.h. die Unerlässlichkeit einer bestimmten Methode zur Realisierung eines zulässigen Zwecks, weil das angestrebte Versuchsziel ohne den Einsatz von Tieren nicht zu verwirklichen wäre. In der Praxis wird die Beschränkung auf das unerlässliche Mass insbesondere durch die An-

¹ Der vorliegende Aufsatz stellt eine ausführliche Fassung des am 8. November 2007 anlässlich des Forums "Gesundheit und Tierschutz" der Stiftung Animalfree Research gehaltenen Referats dar. Für die Durchsicht der schriftlichen Version danke ich MLaw Alexandra Spring, juristische Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), herzlich.

² Tierschutzgesetz vom 9.5.1978 (SR 455).

³ Tierschutzverordnung vom 27.5.1981 (SR 455.1).

Geschäftsstelle:

Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org
www.tierschutz.org

Sitz:

Spitalgasse 9
CH-3001 Bern
Raiffeisenbank Zürich
CH-8050 Zürich-Oerlikon
Konto Nr. 61176.70/BC81487
IBAN CH34 8148 7000 0061 1767
Postcheck-Konto-Nr. 87-71996-7

wendung des sog. "3R-Prinzips" angestrebt. Hierunter fallen grundsätzlich alle Massnahmen, die darauf hinzielen, Tierversuche durch Alternativmethoden zu ersetzen und Leiden zu vermeiden (Replace), die Tierzahlen in den Versuchen zu verringern (Reduce) und die Belastungen der eingesetzten Tiere so tief wie möglich zu halten (Refine)⁴.

II. Tierversuchsbewilligungen als Ausnahmebewilligungen

Sämtliche Eingriffe und Handlungen an Tieren zu Versuchszwecken unterliegen einer Meldepflicht (Art. 62 Abs. 1 TSchV). Um die gesetzlich geforderte Beschränkung auf das unerlässliche Mass sicherzustellen, bedürfen belastende Tierversuche nach Art. 13a Abs. 2 TSchG und Art. 60 TSchV einer amtlichen, auf maximal drei Jahre befristeten Bewilligung. Im tierschutzrechtlichen Schrifttum und in der behördlichen Genehmigungspraxis wird diese Bewilligung meist als "Polizeierlaubnis" bezeichnet.

Nach der hier vertretenen Auffassung erfolgt diese Beurteilung jedoch zu Unrecht. Eine Polizeierlaubnis ist eine zum Schutze eines Polizeiguts erlassene Verfügung, die feststellt, dass die vom Gesuchsteller beantragte Ausübung einer rechtmässigen Tätigkeit den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, bzw. dass der Gesuchsteller die zum Schutze eines bestimmten Polizeiguts aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Es wird damit bestätigt, dass eine beabsichtigte private Tätigkeit mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang steht und die öffentliche Ordnung nicht gefährdet⁵. Die Bewilligungspflicht will also nicht die Tätigkeit als solche verbieten, sondern lediglich ihre behördlich nicht kontrollierte Aufnahme⁶. Dabei geht es um Tätigkeiten, die nach der Rechtsordnung jedermann unter bestimmten Voraussetzungen offen stehen. Als Beispiele genannt seien Berufsausübungsbewilligungen (etwa für Anwälte, Ärzte oder Bergführer), Baubewilligungen, Führerausweise, Gastwirtschaftspatente oder Bewilligungen für Strassenreklamen. Die Polizeierlaubnis hat deklaratorische Wirkung; wird eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne durchgeführt, verfügt die zuständige Behörde die Einstellung der Aktivität und die Durchführung eines nachträglichen Genehmigungsverfahrens⁷.

Die Qualifikation einer Tierversuchsbewilligung als Polizeierlaubnis geht von der falschen Annahme aus, dass belastende Tierexperimente grundsätzlich erlaubt seien. Dass dem jedoch nicht so ist, verdeutlicht ein Blick auf die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes. Im Gegensatz zu traditionellerweise Gegenstand von Polizeierlaubnissen bildenden Tätigkeiten (siehe oben) sind die in Art. 27ff. TSchG aufgeführten Handlungen ausdrücklich verboten und unter Strafe gestellt. Untersagt wird dabei unter anderem das Misshandeln von Tieren, d.h. das ungerechtfertigte Zufügen von länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen, Leiden oder Angstzuständen (Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 22 Abs. 1 TSchG)⁸. Genau dieser – unter dem Titel "Tierquälerei" eingeordnete

⁴ Zum Prinzip der 3R siehe etwa Bolliger 383ff. mit weiteren Hinweisen.

⁵ BGE 109 Ia 128; Häfelin/Müller/Uhlmann 539ff.; Tschannen/Zimmerli 370.

⁶ Tschannen/Zimmerli 370; Schwarzenbach-Hanhart 200.

⁷ Schwarzenbach-Hanhart 202; Tschannen/Zimmerli 372.

⁸ Goetschel, Kommentar TSchG 157f.; ders./Bolliger, 99 Facetten 194 mit zahlreichen Hinweisen.

– Tatbestand wird durch die im Rahmen vieler Tierversuchsprojekte vorgesehenen Belastungen aber zweifellos erfüllt.

Bekanntlich werden in der Praxis trotzdem sehr viele belastende Tierversuche genehmigt und durchgeführt. Allein im Jahre 2006 waren es gesamtschweizerisch 1178 entsprechende Projekte, was gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von über 26 Prozent bedeutete⁹. Die amtliche Bewilligung dieser Versuchsvorhaben vermag lediglich die Rechtswidrigkeit (d.h. die "Ungerechtfertigkeit" im Sinne des Gesetzestextes) der nach Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG tatbestandsmässigen Handlung zu beseitigen, nicht aber die Tatbestandsmässigkeit selbst. Es handelt sich nach wie vor um eine durch die Rechtsordnung als Tierquälerei grundsätzlich verbotene Tätigkeit.

Die Genehmigung eines belastenden Tierversuchs ist daher nicht als Polizeierlaubnis, sondern vielmehr als *Ausnahmebewilligung* zu qualifizieren¹⁰. Gestützt auf eine gesetzliche Ermächtigung erlaubt diese die Ausübung einer Tätigkeit in Abweichung von den dafür normalerweise geltenden Vorschriften in besonderen Situationen, um Härtefälle zu vermeiden¹¹. Im Tierversuchsbereich besteht der entsprechende "Härtefall" darin, dass ein bestimmtes Forschungsziel nur mit dem von einem Gesuchsteller nachgewiesenen Erfordernis eines belastenden Tierexperiments (bzw. eines Anwendungsfalls von Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG) erreicht werden kann. Die Ausnahmebewilligung legitimiert hier eine eigentlich verbotene – weil wie gesehen tierquälereische und darüber hinaus auch in unangemessener Weise gegen die Tierwürde verstossende – Handlung und dient als Rechtfertigungsgrund, um die Rechtswidrigkeit des Tierquälereitatzustands der Miss-handlung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG auszuschliessen. Wenngleich die Strafbestimmungen im Tierschutzgesetz erst nach den spezifischen Vorschriften über Tierversuche eingereicht sind, gelten sie allgemein und finden daher auch im Tierversuchsbereich Anwendung.

Die Qualifikation einer Tierversuchsgenehmigung als Ausnahmebewilligung ergibt sich zudem auch aus der Befugnis der zuständigen Behörde, eine Bewilligungsverfügung mit einer unbestimmten Zahl von sog. Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zu verknüpfen. Bei einer Polizeierlaubnis bestimmt das Gesetz abschliessend, mit welchen Nebenbestimmungen diese erteilt werden darf; andere als die gesetzlich vorgesehenen Auflagen und Bedingungen dürfen nicht verfügt werden. Demgegenüber können Ausnahmebewilligungen auch von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, die das Gesetz nicht explizit aufführt¹². Art. 61a Abs. 3 TSchV zählt eine Reihe von Nebenbestimmungen auf, mit denen Tierversuchsgenehmigungen verbunden werden dürfen¹³. In der Praxis werden Bewilligungsverfügungen jedoch auch mit verschiedenartigsten weite-

⁹ Siehe dazu die offizielle Tierversuchsstatistik 2006 des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET).

¹⁰ So auch Goetschel, Grundrechte 98f. und Rebsamen-Albisser 183.

¹¹ Tschannen/Zimmerli 375f.; Häfelin/Müller/Uhlmann 542ff.

¹² Siehe dazu anschaulich Schwarzenbach-Hanhart 202f. am Beispiel der Baubewilligung.

¹³ Im Einzelnen sind dies Bedingungen und Auflagen hinsichtlich der "Art und Zahl der Tiere" (lit. a), der "Haltung, Fütterung und Überwachung der Tiere vor, während und nach dem Versuch" (lit. b), der "Methodik zur Begrenzung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten beim einzelnen Tier" (lit. c) und der "Herkunft der Tiere und ihrer Weiterverwendung nach dem Versuch" (lit. d).

ren Auflagen und Bedingungen verknüpft, was ihren Charakter als Ausnahmegewilligung unterstreicht. So beispielsweise wurden im Kanton Zürich über 95 Prozent der im Jahre 2005 neu erteilten Tierversuchsbewilligungen (167 von 175) an sog. "Einschränkungen" gebunden, von denen eine sehr grosse Zahl gesetzlich nicht vorgesehen ist¹⁴.

Die Unterscheidung zwischen Polizeierlaubnis und Ausnahmegewilligung ist nicht lediglich von rechtstheoretischer Natur, sondern hat ganz konkrete Folgen: Im Gegensatz zu einer Polizeierlaubnis hat der Gesuchsteller bei einer Ausnahmegewilligung nämlich *keinen Rechtsanspruch* auf Genehmigungserteilung¹⁵. Dies kommt im Übrigen auch im bereits angesprochenen Art. 61 Abs. 1 TSchV explizit zum Ausdruck, wonach ein belastender Tierversuch bewilligt werden *darf* – nicht *hingegen muss* –, sofern die in demselben Artikel aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Gesetzeswortlaut verdeutlicht unzweifelhaft, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung kein Anspruch auf eine solche besteht. Diese ist vielmehr von einer sorgfältigen Prüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens abhängig, bei der der zuständigen Behörde ein gesetzlicher Ermessenspielraum zukommt.

III. Verhältnismässigkeitsprüfung

1. Eignung und Erforderlichkeit

Das Erteilen einer Ausnahmegewilligung ist von verschiedenen Voraussetzungen abhängig. Neben den Erfordernissen der gesetzlichen Grundlage, des Vorliegens einer Ausnahmesituation und dem Verbot der Normkorrektur ist dabei stets auch eine umfassende Abwägung aller in Frage stehenden Interessen vorzunehmen¹⁶. Für den Tierversuchsbereich ist diese sog. Verhältnismässigkeitsprüfung sogar gesetzlich vorgeschrieben: Art. 61 Abs. 3 lit. d TSchV verlangt für jede Bewilligungserteilung ausdrücklich eine Güterabwägung zwischen dem erwarteten Kenntnisergebnis oder Ergebnis und den Schmerzen, Leiden oder Schäden, die den eingesetzten Tieren zugefügt werden. Kurz gesagt muss also der Nutzen des geplanten Experiments gegenüber den Belastungen für die Versuchstiere überwiegen.

Die Verhältnismässigkeitsprüfung des Bewilligungsverfahrens für Tierversuche folgt denselben Regeln wie jene bei Grundrechtseingriffen nach Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV)¹⁷, bei der jeweils das Interesse der Öffentlichkeit dem Freiheitsrecht des Einzelnen gegenübergestellt wird. Zu prüfen sind daher die Aspekte der *Eignung* (d.h. ob das gewünschte Ziel mit einem konkreten Tierversuch erzielt werden kann), der *Erforderlich-*

¹⁴ Das Spektrum dieser Nebenbestimmungen reicht von zeitlichen Aspekten des Versuchs (Pilotversuch, Zwischenbewertungen und -berichte etc.), Auflagen zur Zuchtstrategie bei transgenen Tieren, Eingriffen in das Versuchsdesign (beispielsweise der vorläufige Verzicht auf gewisse experimentelle Gruppen), methodischen Änderungen unter dem Aspekt des 3R-Prinzips oder aus wissenschaftlichen Gründen ("state of the art"), Dokumentationspflichten (Versuchsbeginn, Operationsdaten etc.) bis hin zu Auflagen zum Aus- und Weiterbildungsstatus der an einem Versuchsprojekt beteiligten Personen (siehe dazu den Jahresbericht 2006 des Veterinärämtes des Kantons Zürich 10).

¹⁵ Rebsamen-Albisser 183.

¹⁶ Tschannen/Zimmerli 378.

¹⁷ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (SR 101).

keit (d.h. dass ein Tierversuch nicht bewilligt werden darf, falls eine ebenso geeignete, für die Tiere jedoch mildere Versuchsanordnung für den angestrebten Erfolg ausreichen würde) und der *Verhältnismässigkeit im engeren Sinne*, indem eine Gegenüberstellung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen ist.

Die ersten beiden Bestandteile des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, d.h. die Fragen nach der grundsätzlichen Geeignetheit eines Tierversuchs (Eignung) und dem Vorliegen milderer Mittel (Erforderlichkeit) werden im Wesentlichen bei der Kontrolle der instrumentalen Unerlässlichkeit geprüft. Ungeeignet sind Tierversuche beispielsweise dann, wenn sich ihre Ergebnisse nicht oder nur beschränkt auf den Menschen übertragen lassen oder ihre wissenschaftliche Aussagekraft umstritten oder zweifelhaft ist. Auch ein an sich geeigneter Tierversuch darf ausserdem nicht mit beliebig vielen Tieren oder mit jeder beliebigen Versuchsanordnung durchgeführt werden¹⁸.

2. Güterabwägung

Das auf diese Weise definierte Tierleid ist sodann ins Verhältnis zur finalen Unerlässlichkeit des Versuchsziels zu setzen. Art. 14 TSchG nennt die Zwecke, denen ein Experiment dienen muss, wobei die Bestimmung noch zu keiner eigentlichen Beschränkung führt, weil sie den gesamten Bereich der heute gebräuchlichen Tierversuche abdeckt¹⁹. Auch finden sich weder im Tierschutzgesetz ein Negativkatalog mit generell verbotenen Versuchszwecken noch in der Tierschutzverordnung weitere Kriterien für die Konkretisierung der finalen Unerlässlichkeit.

Der Umstand, dass ein Tierversuch den sehr offenen Kriterien von Art. 14 TSchG standhält und somit final unerlässlich ist, sagt denn auch noch nichts über seine Verhältnismässigkeit aus. Vielmehr muss hierfür eine Güterabwägung zwischen dem Nutzen bzw. Erkenntnisgewinn eines Versuchsvorhabens (Eingriffszweck) und den Belastungen für die eingesetzten Tiere (Eingriffswirkung) vorgenommen werden. Es handelt sich somit um die Ermittlung der ethischen Vertretbarkeit des konkreten Tierversuchs. Hierbei gilt: Je stärker die Beeinträchtigung für die eingesetzten Tiere ist, desto höher muss der Nutzen des Versuchs bzw. die Wahrscheinlichkeit des Erkenntnisgewinns sein.

a) Erwarteter Erkenntnisgewinn

Bei der Frage nach der Unerlässlichkeit eines Versuchsvorhabens bildet die Güterabwägung zweifellos die Hauptschwierigkeit. Sehr heikel ist dabei jeweils das realistische Abschätzen des zu erwartenden Kenntnissgewinns, d.h. des Gewichts in jener Waagschale, die für die Durchführung eines bestimmten Projekts spricht. Insbesondere bei Tierversuchsprojekten im Rahmen der sog. Grundlagenforschung sind die Bewilligungsbehörden hiermit oftmals überfordert und ist eine entsprechende Prognose selbst für absolute Ex-

¹⁸ Goetschel/Rebsamen-Albisser 25.

¹⁹ Goetschel/Rebsamen-Albisser 21.

perten des betreffenden Fachgebiets sehr schwierig. Vor allem bei Versuchsanordnungen, die medizinischen Zwecken oder eben der Grundlagenforschung dienen, wird meist davon ausgegangen, dass der mögliche Erkenntnisgewinn für die Menschheit von grosser Tragweite ist. Dabei – oder daneben – beziehen sich Gesuchsteller regelmässig auf die verfassungsmässig geschützte *Wissenschafts-* und die darin enthaltene *Forschungsfreiheit* (Art. 20 BV). Schutzobjekt der Forschungsfreiheit ist die "wissenschaftliche Tätigkeit, d.h. die Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmässiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist"²⁰. Diese gewährt dem in der Forschung Tätigen einen gegen staatliche Eingriffe geschützten Freiraum, in dem er auf wissenschaftliche Weise Erkenntnisse auffinden und deuten kann.

b) Belastungen für die Tiere

Auf der Seite der für einen Versuch vorgesehenen Tiere sind sämtliche ihnen im Rahmen des Experiments zugefügten Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. In Betracht kommen dabei sowohl Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängste als auch Verletzungen der Tierwürde.

aa) *Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste*

Das Verbot des ungerechtfertigten Zufügens von Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten findet sich bereits in Art. 2 Abs. 3 TSchG. Unter *Schmerzen* werden unangenehme sensorische und gefühlsmässige Erfahrungen verstanden, die mit akuter und potentieller Gewebeschädigung einhergehen oder in Form solcher Schädigungen beschrieben werden. Der Schmerz kann auch nur kurzfristig sein und auf beliebige Weise hervorgerufen werden, ohne dass es zu einer unmittelbaren Einwirkung auf das Tier oder zu erkennbaren Abwehrreaktionen kommen muss²¹.

Leiden erfährt ein Tier durch jede instinktwidrige, von ihm als lebensfeindlich empfundene Einwirkung und sonstige Beeinträchtigung seines Wohlbefindens. Es handelt sich dabei um einen juristischen Begriff, der weiter gefasst ist als veterinärmedizinische oder medizinische Umschreibungen. Betroffen sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern, wobei der Grad der Belastung des Tieres nicht nachhaltig sein muss²².

Von *Schäden* eines Tieres ist zu sprechen, wenn sich sein körperlicher oder psychischer Zustand verschlechtert, wobei dies nicht von Dauer sein oder bleibend sein muss. Bei Versuchstieren kommen hierunter beispielsweise Gesundheitsschäden, Gewichtsverlust, ungepflegtes oder struppiges Fell, Verhaltensstörungen und Anomalien, Betäubungen, Lähmungen, Nervenschäden oder Verstümmelungen in Betracht. Ebenfalls als Schaden qualifiziert werden können gentechnische Eingriffe in das Erbgut und damit in den Bau-

²⁰ Goetschel, Grundrechte 5f. mit weiteren Verweisungen.

²¹ von Loeper 92; Goetschel, TierSchG 201; zum Ganzen siehe auch ders., Kommentar 35f.

²² Goetschel, Kommentar 36f.; ders., TierSchG 202; von Loeper 92 mit weiteren Verweisungen.

plan des Tieres, da sie – neben seiner Würde – seine Unversehrtheit verletzen²³. Die bedeutendste, weil unwiederbringlichste und am weitesten gehende Schädigung eines Tieres ist dessen Tötung²⁴, auch wenn das eidgenössische Tierschutzgesetz nach wie vor keinen allgemeinen Lebensschutz von Tieren vorsieht²⁵.

Im Gegensatz zu den Tierschutzgesetzen vieler anderer Staaten erwähnt das Schweizer Tierschutzgesetz – zwar nicht in Art. 61 Abs. 3 lit. d TSchV, wohl aber im auch hier anwendbaren Grundsatzartikel 2 Abs. 3 TSchG – auch Ängste ausdrücklich als mögliche Beeinträchtigungen, die einer Rechtfertigung bedürfen. Bezeichnet werden damit emotionale und verhältnismässige Reaktionen auf eine Bedrohung. Im weiteren Sinne gehören dazu auch Furcht, Schrecken, Panik, Todesangst, die in starkem Masse Stress erzeugen und das Wohlbefinden des Tieres nachhaltig stören²⁶.

Für die Beurteilung der konkreten Belastung der Tiere wird in der Praxis in erster Linie die entsprechende Informationsschrift des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET) herangezogen²⁷, die Tierversuche in vier Belastungs- oder sog. Schweregrad-Kategorien (SG) gliedert²⁸. Zu beachten ist jedoch, dass es sich dabei lediglich um eine Informationsschrift handelt, der – im Gegensatz zu den BVET-Richtlinien, die rechtlich als Verwaltungsvorschriften qualifiziert werden und von kantonalen Behörden und Gerichten im Sinne von Vollzugshilfen zwingend zu beachten sind – bloss informativer Charakter ohne Bindungswirkung zukommt²⁹. Ausserdem ist das Dokument stark überholungsbedürftig, weil sich sowohl der Erkenntnisstand über das Schmerz- und Leidensempfinden von Tieren als insbesondere auch die Diskussion über die ethische Grenze der Zulässigkeit von Tierversuchen seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der heute gültigen zweiten Version der Informationsschrift (1994) stark entwickelt haben. Für die dringende Überarbeitung des veralteten Dokuments – unter anderem beispielsweise bezüglich der Kumulierung von Belastungen – wollte man aber zuerst den Abschluss der Revisionen des TSchG und der TSchV abwarten.

bb) Verletzungen der Tierwürde

Von der angesprochenen BVET-Informationsschrift überhaupt nicht erfasst sind Verletzungen der Würde der in einem Tierversuch eingesetzten Tiere. Gleichwohl sind diese in der Waagschale der Belastungen in jedem Einzelfall zu berücksichtigen. Weil dieser Umstand von Seiten der Gesuchsteller gelegentlich angezweifelt wird bzw. in deren Güter-

²³ Siehe dazu von Loeper 96 und Goetschel, TierSchG 202, jeweils mit weiteren Verweisungen.

²⁴ von Loeper 96; Goetschel, Kommentar 37; ders., TierSchG 202 (siehe auch BVerwGE 105, 73, 82).

²⁵ Siehe dazu Goetschel/Bolliger 199f.

²⁶ Goetschel, Kommentar 37f.; von Loeper 92. Zum Ganzen siehe auch Gotschel/Bolliger, Angst 1ff.

²⁷ BVET-Informationsschrift 800.116-1.04 über die Einteilung von Tierversuchen nach Schweregraden vor Versuchsbeginn (Belastungskategorien) vom 14.12.1994.

²⁸ Während mit SGO Eingriffe und Handlungen bezeichnet werden, die für die Tiere weder Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste noch eine Beeinträchtigung ihres Allgemeinbefindens zur Folge haben (darunter fallen bspw. Verhaltensbeobachtungen, Fütterungsversuche, aber auch etwa das schmerzlose Töten von Tieren zur Organ- oder Gewebeentnahme), bedeutet SG1 eine leichtgradige Belastung der Tiere. Mit SG2 werden mittlere und mit SG3 schwere Belastungen mit starken Schmerzen, andauernden Leiden bzw. einer erheblichen oder andauernden Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bezeichnet.

²⁹ Goetschel/Bolliger, 99 Facetten 203.

abwägung völlig unberücksichtigt bleibt, sei hierauf in der Folge etwas ausführlicher eingegangen.

Bereits seit 15 Jahren bildet die sog. *Würde der Kreatur* in der Schweiz ein auf Verfassungsebene geschütztes Institut. Es steht ausser Frage, dass darunter auch die Würde von Tieren fällt³⁰. Art. 120 Abs. 2 BV (vormals Art. 24^{novies} Abs. 3 aBV) schützt das Tier auch ausserhalb physischer und psychischer Belastungen in seinem Selbstzweck. Würde zu haben bedeutet in diesem Sinne, um seiner selbst und nicht um fremder Zwecke willen in der Welt zu sein³¹. Grundsätzlich ist die Würde von Tieren verletzt, wenn sie überwiegend als Mittel und zu wenig als Zweck an sich betrachtet werden³². Zu schützen sind Tiere dabei unter anderem auch vor menschlichen Eingriffen in ihre artgemässe Selbstentfaltung (Integrität). Der Eingriff in die Integrität des Tieres stellt faktisch eine Verneinung seiner durch das Bundesgericht ausdrücklich anerkannten Mitgeschöpflichkeit³³ und seines Eigenwerts dar³⁴.

Obschon systematisch in Art. 120 Abs. 2 BV und unter dem Titel "Gentechnologie im Ausserhumanbereich" eingereiht, gilt der Schutz der Tierwürde nicht lediglich für den entsprechenden Bereich, sondern umfasst vielmehr den gesamten menschlichen Umgang mit Tieren³⁵. Es handelt sich um ein *allgemeines Verfassungsprinzip*, dem in sämtlichen Rechtsgebieten Nachachtung zu verschaffen ist³⁶. Unter anderem gilt es die Tierwürde natürlich auch im Tierversuchsbereich zu schützen. Die Formulierung von Art. 120 Abs. 2 BV zwingt sogar zum Schluss, dass die kreatürliche Würde sozusagen vorbestehend und nicht erst durch ihre Aufnahme in die Bundesverfassung relevant geworden ist³⁷. Ohne Zweifel bestand sie schon vor 1992 und ist daher ebenso wenig wie beispielsweise die Menschenwürde ein von der Rechtsordnung geschaffenes und ausgestaltetes Rechtsgut. Vielmehr entspringt sie der Natur der Tiere selbst und bildet daher ein vorstaatliches Institut³⁸.

Die Achtung der Tierwürde geht somit weit über das Verbot des ungerechtfertigten Zufügens der bereits dargestellten Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten hinaus und schützt auch vor allen anderen Handlungen, die nicht mit der Vorstellung zu verantworten

³⁰ Siehe hierzu etwa Praetorius/Saladin 79ff.

³¹ Siehe etwa Balzer/Rippe/Schaber 41ff. Unmissverständlich hat sich der Bundesrat diesbezüglich geäussert: "Unter dem Begriff der Würde der Kreatur wird (...) ein inhärenter Wert verstanden, der nichtmenschlichen Lebewesen eigen ist und der es *verbietet*, diese Lebewesen bloss als Mittel zum Zweck anzusehen. Bei empfindungsfähigen Lebewesen ist darüber hinaus ihrem subjektiven Wohlergehen Rechnung zu tragen" (Botschaft vom 1.3.2000 zum Gentechnikgesetz; BBl. 2000 2391ff.).

³² Siehe dazu umfassend Teutsch 43ff. und 55f.

³³ BGE 115 IV 254.

³⁴ Goetschel, Würde 143.

³⁵ Vgl. dazu statt vieler die Botschaft zur Revision des TSchG, BBl. 2003 V 663.

³⁶ Siehe dazu statt vieler Praetorius/Saladin 91f.; Saladin/Schweizer 65ff.; Krepper, 364ff. oder Goetschel/Bolliger 240. Über die übergreifende Schutzwirkung der kreatürlichen Würde herrscht nicht nur in der Rechtslehre, sondern auch beim Gesetzgeber Einigkeit. So beispielsweise machte die ständerätliche Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) im Rahmen der Beratungen zum Gentechnikgesetz (GTG) vom 21.3.2003 deutlich: "Es spricht deshalb für sich und ist vom Bundesrat und von unserer Kommission so erkannt worden, dass die Würde der Kreatur auch in anderen Gesetzesbereichen ihre Wirkung haben muss, so zum Beispiel im Umweltschutzgesetz oder im Tierschutzgesetz" (Amtl. Bull. SR 2001 314).

³⁷ Siehe dazu Goetschel, Einführung VII f.

³⁸ Errass 70f.

sind, dass Tiere um ihrer selbst willen moralisch zu berücksichtigen sind. Beispiele hierfür bilden namentlich Eingriffe in ihr Erscheinungsbild, Erniedrigungen und übermässige Instrumentalisierungen³⁹. Aufgrund der einer Versuchsanordnung in der Regel zugrunde liegenden Instrumentalisierung werden die eingesetzten Tiere (zumindest bei belastenden Experimenten) *per se* in ihrer Würde verletzt, was im Übrigen auch unmissverständlich aus den "Ethischen Grundsätzen und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche" der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) hervorgeht⁴⁰. Die amtliche Genehmigung eines belastenden Versuchs legitimiert im Sinne der dargestellten Ausnahmegenehmigung somit nicht nur ein grundsätzlich tierquälerisches Verhalten, sondern auch die Verletzung der Tierwürde. Diese Erlaubnis findet ihre absolute Grenze aber wiederum im Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Die unter dem Gesichtspunkt der Justiziabilität der Verfassungsbestimmung bedeutsamen inhaltlichen Konkretisierungen sind bereits seit längerem allgemein anerkannt. In praktischer Hinsicht haben die unbestrittenen Überlegungen über die übergreifende Wirkung des Schutzes der Tierwürde ihren Niederschlag unter anderem in Art. 8 des Gentechnikgesetzes (GTG)⁴¹ oder auch im Umstand gefunden, dass Tiere auch in der Schweiz rechtlich nicht mehr als Sachen behandelt werden, seit man sie 2003 vom reinen Objektstatus gelöst hat⁴². Einen weiteren Schritt in diese Richtung bedeutet zudem das neue Tierschutzgesetz (nTSchG), für das die Tierwürde eine der tragenden Säulen darstellt. Sie ist bereits im Zweckartikel verankert⁴³ und findet sich anschliessend in verschiedenen Bestimmungen wieder⁴⁴. Im Sinne einer Klarstellung definiert Art. 3 lit. a nTSchG die tierliche Würde ausserdem noch einmal explizit als den "Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird".

Die neuen Gesetzesartikel dienen wie erwähnt nur der Verdeutlichung und ändern nichts an der Tatsache, dass der Schutz der Tierwürde bereits seit 1992 geltendes Recht dar-

³⁹ EKAH/EKTV 5.

⁴⁰ Ziff. 2.6. der Richtlinien stellt fest, dass "Tiere Anspruch auf Respektierung ihrer Würde und damit auf die Achtung ihrer artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnisse und Verhaltensweisen (haben). Jeder belastende Tierversuch stellt grundsätzlich einen Eingriff in die Würde des Tieres dar und bedarf auch deshalb einer Rechtfertigung durch eine Güterabwägung. Der Mensch missbraucht seine Freiheit und wird seiner eigenen Würde nicht gerecht, wenn er die dem Tier zugedachte Würde missachtet."

⁴¹ Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (SR 814.91).

⁴² Siehe dazu BBl. 2992 6518ff. und namentlich Goetschel/Bolliger, 99 Facetten 145ff.

⁴³ "Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen." (Art. 1 nTSchG).

⁴⁴ Art. 4 Abs. 2 nTSchG sieht als allgemeinen Grundsatz vor, dass niemand "ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten" darf. In Art. 26 Abs. 1 lit. a nTSchG wurde zudem eine eigene Strafbestimmung für die Verletzung der Würde eingeführt, wonach künftig mit Freiheitsstrafe oder mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich "ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise verletzt".

stellt⁴⁵. Als allgemeines Verfassungsprinzip ist Art. 120 Abs. 2 BV nämlich auch ohne ausführende Bundesgesetzgebung anzuwenden⁴⁶. Vor dem Hintergrund, dass dem Tierschutz Verfassungsrang zukommt (Art. 80 BV), stellt der Grundsatz des Schutzes der Tierwürde *unmittelbares, d.h. direkt anwendbares Recht* dar, das insbesondere von den Verwaltungsbehörden, aber auch von den Gerichten bei der verfassungskonformen Gesetzesauslegung und -anwendung zu beachten ist⁴⁷. Sämtliche staatlichen Instanzen haben die Gesetze verfassungskonform auszulegen und können bzw. müssen im Rahmen des akzessorischen Prüfungsrechts stets überprüfen, ob die Tierwürde in einem konkreten Fall verletzt ist⁴⁸. Der Grundsatz bindet also nicht nur den Gesetzgeber, sondern *gilt auch in jedem Rechtsanwendungsverfahren*. Oder um es mit den Worten des grossen Staatsrechtlers Peter Saladin zusammenzufassen: Die Würde der Kreatur ist *"unbedingt, stets und überall"* zu beachten⁴⁹.

IV. Ermessen der Bewilligungsbehörde

Die Zuständigkeit für die Gesuchsbeurteilung und damit für die Verhältnismässigkeitsprüfung richtet sich gemäss Art. 33 Abs. 2 TSchG nach kantonalem Recht. Bewilligungsbehörde ist in aller Regel das kantonale Veterinäramt. Dieses hat entsprechende Gesuche zuerst aber einer unabhängigen Tierversuchskommission, der zwingend auch Tierschutzvertreter angehören müssen, zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 18 TSchG und Art. 62 Abs. 3 TSchV). Obschon die Tierversuchskommission nur beratend wirkt, kommt ihr im Bewilligungsverfahren faktisch eine zentrale Position zu, weil ihrem Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung eines Gesuchs in der Praxis nur sehr selten nicht gefolgt wird. Entschieden die Bewilligungsbehörde gegen die Empfehlung der Tierversuchskommission, hat sie dies zu begründen (Art. 62 Abs. 3 TSchV).

Bei der Prüfung von Tierversuchsgesuchen besitzt die Bewilligungsbehörde ein gewisses Ermessen bzw. eine relative Entscheidungsfreiheit, die sich aus Art. 61 TSchV ergibt. Innerhalb dieses Bereichs eigener Wertung besteht ein Beurteilungsspielraum für die Genehmigung oder Ablehnung eines Gesuchs. Die Bewilligungsbehörde hat dabei stets jene Entscheidung zu treffen, die dem konkreten Tierversuchsgesuch gerecht wird. Sie muss ihren Ermessensspielraum pflichtgemäss ausüben und ist namentlich an die Verbote des Ermessensmissbrauchs, der Ermessensüberschreitung und -unterschreitung gebunden. Neben dem Verhältnismässigkeitsprinzip sind ausserdem auch die anderen allgemeinen

⁴⁵ Neuerdings wird zudem auch im revidierten Patentrecht explizit auf die Würde der Kreatur Bezug genommen, und zwar im Sinne paradigmatischer Verstösse gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten (siehe den 2005 revidierten Art. 2 des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954; SR 232.14).

⁴⁶ Dem Gesetzgeber ist es selbstverständlich freigestellt, eine unmittelbar anwendbare (oder diesbezüglich kontrovers diskutierte) völker- oder verfassungsrechtliche Norm auf Gesetzesstufe zu wiederholen und gegebenenfalls zu konkretisieren, um die Diskussion auf diese Weise autoritativ zu beenden. Mit Rücksicht auf das Legalitätsprinzip sind Klarstellungen in erster Linie sogar die Aufgabe des Gesetzgebers. Mit den ausführlichen Konkretisierungen im Gentechnik- und neuen Tierschutzgesetz hat der Gesetzgeber dies auch bezüglich dem – jedoch bereits zuvor geltenden – Schutz der tierlichen Würde getan.

⁴⁷ von Loeper 84; Goetschel, Würde 149.

⁴⁸ Saladin, Wahrnehmung 61; ders./Schweizer 60.

⁴⁹ Saladin, Würde 368.

Prinzipien der Rechtsordnung, wie namentlich das Willkürverbot, das Gebot rechtsgleicher Behandlung und das Gebot von Treu und Glauben, zu beachten⁵⁰.

Auch die Möglichkeit des Weiterzugs von Bewilligungsentscheiden richtet sich nach kantonalem Recht⁵¹. Im Kanton Zürich besteht diesbezüglich die schweizweite Besonderheit, dass gutheissende oder ablehnende Verfügungen des kantonalen Veterinäramts nicht nur von der Tierversuchskommission als Gesamtgremium, sondern auch von drei gemeinsam handelnden Mitgliedern angefochten werden können⁵². Als erste Rechtsmittelinstanz amtiert dabei meist eine Verwaltungsbehörde (wie beispielsweise im Kanton Zürich die dem Veterinäramt übergeordnete Gesundheitsdirektion), die eine Bewilligungsverfügung umfassend überprüfen und beispielsweise auch aufgrund deren Unangemessenheit aufheben kann (sog. vollständige Kognition in der verwaltungsinternen Rechtspflege). In nächster Instanz amten dann in der Regel Verwaltungsgerichte, denen hingegen regelmässig nur die sog. Rechtskontrolle gestattet ist (beschränkte Kognition). Dies bedeutet, dass sie eine Bewilligungsverfügung zwar auf sog. qualifizierte Ermessensfehler (d.h. die Überschreitung, Unterschreitung und den Missbrauch des Ermessens) hin überprüfen können, nicht aber auf die Angemessenheit selbst. Einem Verwaltungsgericht ist es grundsätzlich also verwehrt, einen Bewilligungsentscheid über ein Tierversuchsgesuch wegen blosser Unangemessenheit aufzuheben⁵³.

Abschliessend sei noch einmal festgehalten, dass bei der Verhältnismässigkeitsprüfung von Tierversuchsgesuchen ein besonders strenger Massstab anzulegen ist – dies auch, um damit dem Ausnahmbewilligungscharakter eines Genehmigungsentscheides gerecht zu werden. Vor dem Hintergrund einer sehr bewilligungsfreundlichen Praxis ist dabei in Erinnerung zu rufen, dass nicht nur der von Seiten der Gesuchsteller in der Regel stark betonten Wissenschafts- und Forschungsfreiheit Verfassungsrang zukommt, sondern wie gesehen auch dem Tierschutz und dem Schutz der Würde der Kreatur. Sämtliche mit dem Bewilligungsverfahren zusammenhängenden Gesetzesbestimmungen (Art. 13ff. TSchG und Art. 60ff. TSchV) sind dabei verfassungskonform (auch) im Sinne des Schutzes der Versuchstiere und deren Würde auszulegen. Die Tierwürde nimmt in dogmatischer Hinsicht sogar annähernd die gleiche Stellung ein wie die Würde und Grundrechte des Menschen⁵⁴, die ebenfalls unmittelbar anwendbar sind und sämtliche Rechtsetzungs- und Rechtsanwendungsorgane binden⁵⁵.

Wie bei Grundrechten besteht zwar kein absoluter Schutz und kann auch die Tierwürde eingeschränkt werden, wenn die entgegenstehenden Anliegen als eindeutig und erheblich gewichtiger gelten. In Anknüpfung an die in Art. 36 BV festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen für Grundrechtseinschränkungen erfordert ein versuchsbedingter Eingriff in die tierliche Würde neben einer gesetzlichen Grundlage und überwiegenden öffentlichen

⁵⁰ Kölz/Bosshart/Röhl 663, 666 und 678.

⁵¹ Gegen die Erteilung oder Verweigerung kantonaler Tierversuchsbewilligungen steht ausserdem auch dem BVET ein Beschwerderecht zu (Art. 26a TSchG).

⁵² § 12 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes des Kantons Zürich vom 2.6.1991 (siehe dazu Häner/Bolliger/Goetschel 14f.).

⁵³ Siehe hierzu etwa Häfelin/Müller/Uhlmann 100f. oder Kölz/Bosshart/Röhl 661.

⁵⁴ Saladin, Würde 368.

⁵⁵ Siehe dazu bereits Giacometti 243.

Interessen wiederum die Wahrung der Verhältnismässigkeit⁵⁶. Die dargestellte Güterabwägung muss somit aufzeigen, ob eine Würdeverletzung allenfalls gerechtfertigt ist, wobei auch bereits ein leichter experimenteller Eingriff gegen die Tierwürde verstossen kann, wenn er dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht genügt.

Anzumerken bleibt, dass sich die gesetzliche Zulässigkeit eines Tierversuchs selbstverständlich nicht nach der Einschätzung des Gesuchstellers und dessen eigener – oftmals allzu voreingenommenen – Güterabwägung in Ziff. 63 des Gesuchsformulars bemisst, sondern einzig nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien. Namentlich die zentrale Frage der Verhältnismässigkeit hat die Bewilligungsbehörde hierbei im Rahmen ihres gesetzlichen Ermessensspielraums eigenständig, sorgfältig und stets auch im Lichte sämtlicher Verfassungsaufträge zu prüfen.

⁵⁶ Saladin, Würde 368; Stohner 106ff.

Literaturverzeichnis

- Balzer Philipp / Rippe Klaus Peter / Schaber Peter**, Was heisst Würde der Kreatur?, Bern 1997
- Bolliger Gieri**, Europäisches Tierschutzrecht – Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts), Zürich/Bern 2000
- EKAH / EKTU** (Eidg. Ethikkommission für Biotechnologie im ausserhumanen Bereich/ Eidg. Tierversuchskommission), Die Würde des Tieres, Bern 2001
- Errass Christoph**, Öffentliches Recht der Gentechnologie im Ausserhumanbereich, Bern 2006
- Giacometti Zaccaria**, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949
- Goetschel Antoine F.**, Einführung: Zum verfassungsrechtlich geschützten Begriff der "Würde der Kreatur", in: Teutsch, Die Würde der Kreatur, Bern 1995 (zit.: "Goetschel, Einführung")
- ders., Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern/Stuttgart 1986 (zit.: "Goetschel, Kommentar")
- ders., Kommentar zu § 7 TierSchG, in: Kluge (Hrsg.), Kommentar Tierschutzgesetz 198-215 (zit.: "Goetschel, TierSchG")
- ders., Tierschutz und Grundrechte, Zürich 1989 (zit.: "Goetschel, Grundrechte")
- ders., Tierschutzrecht im Wandel, in: Sambraus Hans Hinrich / Steiger Andreas (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz 906-928 (zit.: "Goetschel, Wandel")
- ders., Würde der Kreatur als Rechtsbegriff und rechtspolitische Postulate daraus, in: Liechti Martin (Hrsg.), Die Würde des Tieres 141-180 (zit.: "Goetschel, Würde")
- Goetschel Antoine F. / Bolliger Gieri**, Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003 (zit.: "Goetschel/Bolliger, 99 Facetten")
- ders., "Angst" als Rechtsbegriff in der Tierschutzgesetzgebung des deutschen Sprachraums (Kurzgutachten), Zürich 2005 (zit.: "Goetschel/Bolliger, Angst")
- Goetschel Antoine F. / Rebsamen-Albisser Birgitta**, Das "Unerlässliche Mass" an Tierversuchen aus juristischer Sicht, in: Vereinigung Ärzte gegen Tierversuche (Hrsg.), 17-39
- Häfelin Ulrich / Müller Georg / Uhlmann Felix**, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006

- Häner Isabelle / Bolliger Gieri / Goetschel Antoine F.**, Die Geheimhaltungspflicht von Mitgliedern der Tierversuchskommissionen (namentlich im Kant. Zürich), Zürich 2007
- Kölz Alfred / Bosshart Jürg / Röhl Martin**, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999
- Kluge Hans-Georg (Hrsg.)**, Kommentar Tierschutzgesetz, Stuttgart 2002
- Krepper Peter**, Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht, Zürich 1998
- Liechti Martin (Hrsg.)**, Die Würde des Tieres, Erlangen 2002
- Nida-Rümelin Julian / v. d. Pforten Dietmar (Hrsg.)**, Ökologische Ethik und Rechtstheorie, Baden-Baden 1995
- Praetorius Ina / Saladin Peter**, Die Würde der Kreatur, Bern 1996
- Rebsamen-Albisser Birgitta**, Der Vollzug des Tierschutzrechts durch Bund und Kantone, Bern/Stuttgart/Wien 1994
- Sambraus Hans Hinrich / Steiger Andreas (Hrsg.)**, Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart 1997
- Saladin Peter**, Wahrnehmung des Tierschutzes im Verwaltungsverfahren, in: Goetschel (Hrsg.), Recht und Tierschutz 37-58 (zit.: "Saladin, Wahrnehmung")
- Saladin Peter**, "Würde der Kreatur" als Rechtsbegriff, in: Nida-Rümelin / v. d. Pforten (Hrsg.), Ökologische Ethik und Rechtstheorie (zit.: "Saladin, Würde")
- Saladin Peter / Schweizer Rainer J.**, Kommentar zu Art. 24^{novies} Abs. 3 BV, Bern/Zürich/Basel 1995
- Schwarzenbach-Hanhart Hans Rudolf**, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, 11. Aufl., Bern 1997
- Stohner Nils**, Importrestriktionen aus Gründen des Tier- und Artenschutzes im Recht der WTO, Bern 2006
- Tschannen Pierre / Zimmerli Ulrich**, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005
- Teutsch Gotthard M.**, Die Würde der Kreatur – Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres, Bern 1995
- Vereinigung Ärzte gegen Tierversuche (Hrsg.)**, Unerlässlich? Die Bewilligungspraxis für Tierversuche unter der Lupe, Zürich 1996
- von Loeper Eisenhart**, Einführung und Kommentar zu § 1 TierSchG, in: Kluge (Hrsg.), Kommentar Tierschutzgesetz 27-101